

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Deponie zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub, Gartenabraum und andere inerte Stoffe in der Gemeinde Angelburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I 1981 S. 66) in Verbindung mit den §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch das Abgabenerdnungs-Anpass.-Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. 1976 I. S. 532), den § 2 der „Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen im Landkreis Marburg-Biedenkopf“ sowie der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Anlage von Abfalldeponien für Bauschutt, Erdaushub, Gartenabraum und andere inerte Stoffe“ in der Gemeinde Angelburg vom 29.03.1985 zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Gemeinde Angelburg, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg in der Sitzung am 28.06.1990 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Deponie von Bauschutt, Erdaushub, Gartenabraum und andere inerte Stoffe in der Gemeinde Angelburg beschlossen.

§ 1 Betrieb der Deponie

Die vorgenannte Deponie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Angelburg

§ 2 Betriebszeiten

Die Deponie ist freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann unbelasteter Bodenaushub nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden abgelagert werden.

§ 3 Abfallstoffe

- (1) Auf der Deponie darf nur unbelasteter Bodenaushub abgelagert werden.
- (2) Der Anlieferer ist verpflichtet, auf Befragen den Aufsichtspersonen genaue Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, die in die Deponie einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie nur die obengenannten zugelassenen Abfälle mitführen, die in der Deponie behandelt bzw. beseitigt werden dürfen. Sie sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die andere als die zugelassenen Abfälle oder Stoffe ablagern wollen.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu analysieren oder durch Dritte analysieren zu lassen, um ihre Deponiefähigkeit festzustellen.

§ 4 Annahme der Abfälle

- (1) Jede Anlieferung ist den Aufsichtspersonen zu melden; ihre Weisungen sind zu beachten.
- (2) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme zur geordneten Deponierung in das Eigentum der Gemeinde über. Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (3) Berechtigt zur Anlieferung der in § 3 genannten Abfälle sind nur Auftraggeber bzw. Anlieferer aus der Gemeinde Angelburg, ausschließlich gewerblicher Anlieferer.
- (4) Die Anlieferung von unbelastetem Bodenaushub wird je Baustelle auf max. 200 to. begrenzt.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Deponie der Gemeinde Angelburg vom 16.12.1993
2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Deponie der Gemeinde Angelburg vom 07.12.2001

§ 5**Verhalten auf der Deponie**

- (1) Unbefugten ist das Betreten der Deponie strengstens verboten.
- (2) Anlieferer und seine Erfüllungsgehilfen haben auf dem Deponiegelände den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist untersagt.

§ 6**Gebühren**

- (1) Für die angelieferten Abfälle wird eine Gebühr erhoben:

PKW und Kleinlieferung	frei
PKW mit Anhänger	5,-- DM
landwirtschaftliche Fahrzeuge	7,-- DM
sonstige Fahrzeuge: je Tonne Nutzlast	8,-- DM
bei Wiegenachweis je Tonne Zuladung	8,-- DM

- (2) Die Gebühren sind bei der Gemeindeverwaltung zu entrichten.

§ 7**Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung**

Mit der Anlieferung erkennt der Auftraggeber bzw. Anlieferer die Benutzungsordnung vollinhaltlich an.

Auftraggeber und Anlieferer sind verpflichtet, sofern sie sich Verrichtungs- Erfüllungsgehilfen bedienen, diesen die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 8**Zu widerhandlungen**

Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung könne als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1958 (GVBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGB. I. S. 80) mit Geldbuße geahndet werden, soweit sich nicht bereits nach Bundes- oder Landesgesetzes mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Verwaltungsbehörden im Sinne von § 63 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 HGO ist der Gemeindevorstand.

§ 9**Rechtsbehelfe**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Benutzungsordnung regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 11.01.1960 (BGBl. I. S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Deponie der Gemeinde Angelburg vom 16.12.1993
2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Deponie der Gemeinde Angelburg vom 07.12.2001

- (2) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**§ 10
Abgabenhinterziehung**

Vorsätzlich gegangene oder versuchte Abgabenhinterziehung wird als Vergehen gem. § 5 KAG, leichtfertige Hinterziehung und die Abgabengefährdung als Ordnungswidrigkeit gem. § 5a KAG geahndet.

**§ 11
Zwangsmittel**

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wird als Satzung beschlossen und tritt am 01. August 1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 03. Oktober 1986 außer Kraft.

Angelburg, den 09. Juli 1990

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Schmidt,
Bürgermeister

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Deponie der Gemeinde Angelburg vom 16.12.1993
2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Deponie der Gemeinde Angelburg vom 07.12.2001